27. Mai 1994

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Brigitte Schwarz-Klement, Ing. Peter Westenthaler, Ilse Arié eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Mai 1994 zu Post 2 der Tagesordnung betreffend die 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz

---

Zu § 5 Abs. 2:
Schulen mit ganztägiger Betreuung sind primär als soziales Angebot für jene Eltern zu verstehen, die aufgrund ihrer Lebensverhältnisse vor großen Schwierigkeiten stehen, ihre Kinder außerschulisch ordnungsgemäß zu betreuen. Diese Eltern, wie ein überwiegender Teil von Alleinerziehern, sind meistens den weniger materiell begüterten Gesellschaftsgruppen zuzuzählen. Andererseits ist die ganztägige Betreuung ein öffentliches Dienstleistungsangebot, daß ungeachtet der sozialen Lage in Anspruch genommen werden kann und derzeit nur durch die geringe Zahl der verfügbaren Betreuungsplätze limitiert ist, für das aber keine generelle zwingende soziale Notwendigkeit besteht. Es sollte daher, um auch allgemein die Kosten für diese soziale Leistung deutlich zu machen, der zu entrichtende Beitrag in Abhängigkeit des verfügbaren Familieneinkommens bis zur Höhe der Vollkosten vorgeschrieben werden können.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages der Stadt Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der § 5 Abs. 2 der 9. Novelle des Wiener Schulgesetzes möge lauten: "Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule ist ein Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Ganztagsbetreuungsbeitrag). Dieser Beitrag ist entsprechend den tatsächlichen Vollkosten je Betreuungsplatz vorzuschreiben. Unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und die soziale Situation der Beitragspflichtigen sind Ermäßigungen vorzusehen."

2108/GAL/94
ABGELEHNT